

Arbeitslosigkeit im Versichertenleben: Zunahme oder Rückgang?

– Statistische Fakten, Interpretationen und Bewertungen –

Andreas Dannenberg, Alena Degtjarjev und Dr. Kalamkas Kaldybajewa

Der Wandel in der Arbeitswelt bringt es mit sich, dass sich im Biographieverlauf der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) immer häufiger die Phasen der Vollzeitbeschäftigung mit sog. atypischen Beschäftigungsformen – wie z. B. geringfügige Beschäftigung, Leih- bzw. Teilzeitarbeit und Selbständigkeit – abwechseln. Zudem hat die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit erheblichen Einfluss auf die Erwerbsbiographien der Menschen. Für den folgenden Beitrag wurde anhand der Auswertungen der Versicherungsverläufe der Rentenzugänge der RV für ausgewählte Berichtsjahre im Zeitraum von 1996 bis 2007 untersucht, in welcher Weise und in welchem Umfang sie von Arbeitslosigkeit betroffen waren¹.

1. Einleitung

Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden in der RV immer mehr Möglichkeiten geschaffen, eine Rente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch zu nehmen. Die angespannte Arbeitsmarktlage und hohe Arbeitslosigkeit haben dazu geführt, dass diese Möglichkeiten immer häufiger genutzt wurden². Die

Ziele der Reformen der letzten zwei Dekaden waren demgegenüber darauf gerichtet, den gesellschaftlichen Trend, vorzeitig in Rente zu gehen, umzukehren und die Integration der Arbeitnehmer (vor allem der älteren) in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Einige wichtige Meilensteine auf diesem Weg waren z. B. die Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen³, Reform der Renten wegen Erwerbsminderung (EM-ReformG)⁴, Wiedereinführung der Altersteilzeitarbeit⁵, Vorschläge der Kommission für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt⁶ und das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz⁷.

Die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit auf die Rentenanwartschaften, und demzufolge auf die Alterssicherung der Arbeitnehmer, stehen vor diesem Hintergrund seit langem im Fokus der sozialpolitischen Diskussion⁸.

Für eine empirische Untersuchung dieser Fragestellung sind Informationen von Rentenzugängen von Bedeutung, die irgendwann im Laufe ihres Lebens arbeitslos waren. So gibt z. B. die Statistik zur Verteilung des Rentenzugangs eines Berichtsjahres nach Versicherungsverhältnis am 31.12. des Jahres vor Rentenbeginn einen Überblick darüber, wie viele von den Rentenzugängen des Berichtsjahres an diesem speziellen Stichtag versicherungspflichtig beschäftigt, in Altersteilzeitarbeit, Arbeitslosigkeit oder einem anderen Versicherungsstatus waren. Der Statistikdatensatz, auf dessen Grundlage die Statistiken der RV zum Rentenzugang, -wegfall und -bestand standardmäßig erhoben werden, enthält keine weiteren Informationen über die Zeiten der Arbeitslosigkeit in anderen Abschnitten der Versichertenbiographie. Daher werden für die vorliegende Untersuchung die Daten der Erhebung Vollendete Versichertenleben (VVL)⁹ herangezogen, die eine repräsentative Stichprobe des Rentenzugangs eines Berichtsjahres mit detaillierten Angaben zum Versicherungsverlauf sowie mit renten- und versicherungsrechtlich relevanten Informationen

¹ Wir danken Dr. Reinhold Thiede, Edgar Kruse, Anika Rasner sowie weiteren Kolleginnen und Kollegen für die wertvollen Hinweise.

² Vgl. u. a. Heide, Die Problematik der Frühverrentung in der gesetzlichen Rentenversicherung – Entwicklung, Ursachen, Auswirkungen und Lösungen, NZS 7/1997, S. 301 ff.

³ Initiiert durch das Rentenreformgesetz 1992 vom 18.12.1989, dabei sollte die Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen erst ab 2001 beginnen. Durch die Entscheidungen u. a. des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 13.9.1996 trat sie 1997 mit der stufenweisen Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit in Kraft.

⁴ Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 2261).

⁵ Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23.7.1996 (BGBl. I S. 1078).

⁶ Am 22.2.2002 wurde die „Kommission für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ gegründet. Die Vorschläge der Kommission (Hartz-Konzept) wurden in vier Phasen umgesetzt: Hartz I (1.1.2002), Hartz II (1.1.2002), Hartz III (1.1.2003) und Hartz IV (1.1.2005).

⁷ Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 20.4.2007 (BGBl. I S. 554).

⁸ Vgl. u. a. Loose und Thiede, Alterssicherung: Auch in Zukunft armutsfest? – Optionen der Armutsprävention in der Alterssicherung, RVaktuell, 12/06, S. 1 ff.; Rische, Zukünftige Herausforderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, DRV, 3/2008, S. 270 ff.

⁹ In dieser Auswertung werden Fälle mit Zeiten aus der Knapp-schaftlichen RV und Auslandsfälle nicht berücksichtigt.

Andreas Dannenberg,
Alena Degtjarjev und
Dr. Kalamkas Kaldybajewa
arbeiten im Referat
Statistische Analysen und
Methoden der Deutschen
Rentenversicherung
Bund.

darstellt. Zeiten der Arbeitslosigkeit können von Beginn bis Ende der Versichertenbiographie analysiert werden. Des Weiteren können viele wichtige Indikatoren zum Rentenzugang, wie die Rentenhöhe, Dauer der rentenrechtlichen Zeiten oder das Rentenzugangsalter bei der Gruppe der von Arbeitslosigkeit betroffenen Zugänge mit der Gruppe der übrigen verglichen werden. Ausgewertet wurden für diesen Beitrag die vorliegenden VVL-Erhebungen der Jahre 1996, 2000, 2001, 2004, 2005 und 2007.

2. Arbeitslosigkeit und sozialrechtliche Rahmenbedingungen zur Frühverrentung

Die Gründe für einen Zugang in Arbeitslosigkeit, das Ausmaß der Betroffenheit und die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit auf die Absicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind vielfältig. Hierbei muss eine kurze Phase der Arbeitslosigkeit, z. B. beim Berufseinstieg, Berufswechsel oder beim Übergang via Arbeitslosengeldbezug in Rente, bei einem ansonsten durchgängigen Erwerbsleben keine gravierend negativen Auswirkungen auf die Absicherung durch die RV aufweisen. Für die Versicherten und für deren Absicherung in der RV schwerwiegender sind lang andauernde Phasen der Arbeitslosigkeit, die durch ein Missverhältnis zwischen dem Arbeitsangebot in entsprechender Qualität und Quantität und der Arbeitsnachfrage entstehen können.

Diese strukturelle Arbeitslosigkeit kann aufgrund der zunehmenden Technisierung und Globalisierung der Wirtschaft, der Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung und in den Qualifikationsanforderungen an die Arbeitnehmer entstehen. Institutionelle Rahmenbedingungen können ebenfalls Arbeitslosigkeit bedingen¹⁰. So wurden z. B. von Arbeitgebern oft die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Rentenrechts und des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) genutzt, um ältere Arbeitnehmer über Arbeitslosigkeit in Rente zu schicken¹¹. In Abb. 1 sind die wesentlichen Reformen chronologisch abgebildet, die im Zusammenhang mit dem Wechsel aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand über die Arbeitslosigkeit stehen. Daraus ist zu erkennen, dass im Laufe der Jahre der Bezug von Transferleistungen der BA¹² durch die Verkürzung der Dauer des Bezuges und die Regelungen zur Erstattungspflicht der Arbeitgeber restriktiver als in den früheren Jahren gestaltet wurden.

Mit der Einführung der Vorruhestandsregelungen bzw. der Altersteilzeitarbeit wurden ergänzende Modelle des Übergangs in den Ruhestand geschaffen. Die Einführung von Abschlägen bei vorgezogenem Renteneintritt seit 1997 könnte zudem in vielen Fällen dazu geführt haben, dass die Arbeitnehmer versuchen, länger als andere Kohorten im Erwerbsleben zu bleiben. Neben den weiteren individuellen Risiken der Versicherten (z. B. Gesundheitszustand, Qualifikation) könnte das Zusammenspiel dieser Faktoren einen Einfluss auf die Betroffenheit von Arbeitslosigkeit bei den Neurentnern der untersuchten Berichtsjahre ausgeübt haben.

3. Arbeitslosigkeit im Rentenrecht: Ausfall-, Anrechnungs- oder Pflichtbeitragszeit?

Die aktuelle Definition der registrierten Arbeitslosigkeit ist im § 16 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) beschrieben. Danach sind Personen arbeitslos, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen, dabei den Vermittlungsbemühungen der BA zur Verfügung stehen und sich dort arbeitslos gemeldet haben. Für die RV ist hingegen aktuell relevant, ob ein beitragspflichtiger Leistungsbezug nach dem SGB III bzw. nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder ein Anrechnungstatbestand wegen Arbeitslosigkeit vorliegt, die sich rentensteigernd bei der Rentenberechnung auswirken können bzw. lediglich die Berechnung der Wartezeit beeinflussen.

Aufgrund dieser methodischen Unterschiede soll hier darauf hingewiesen werden, dass mit den Daten der RV die Zeiten der registrierten Arbeitslosigkeit nach der Definition im SGB III nicht exakt abgebildet werden können. So ist z. B. nach der aktuellen Rechtslage die Zahl der Personen, die arbeitslos sind, nicht deckungsgleich mit der Anzahl der Personen, die Leistungsempfänger nach dem SGB III oder SGB II mit Beitragspflicht zur RV sind. Auch vor dem Inkrafttreten der Hartz IV-Reform zur Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Jahr 2005 waren bereits deutliche Unterschiede zu erkennen. So waren nach den Angaben der BA¹³ im Jahr 2004 lediglich 88 % der Leistungsempfänger auch arbeitslos¹⁴. Umgekehrt bezogen nur 82 % aller Arbeitslosen auch Leistungen der BA¹⁵. Arbeitslosigkeit ist demnach nicht immer Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach dem AFG bzw. SGB III (Arbeitslosengeld). Für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II ist die Arbeitslosigkeit keine zwingende Voraussetzung. Sie können seit 2005 von einem weitaus größeren Kreis der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bezogen werden.

¹⁰ Vgl. u. a. Eichhorst, Beschäftigung Älterer in Deutschland: Der unvollständige Paradigmenwechsel, Diskussionspapier No. 1985, Februar 2006, IZA Bonn.

¹¹ Vgl. u. a. Andresen, Frühpensionierung und Altersteilzeit, München: 1998.

¹² Bundesanstalt für Arbeit, seit dem 1.1.2004 Bundesagentur für Arbeit.

¹³ S. Qualitätsbericht der BA zur Arbeitslosenstatistik vom 24.10.2005.

¹⁴ Leistungsempfänger, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen können, weil sie arbeitsunfähig krank sind, an Maßnahmen der „aktiven Arbeitsmarktpolitik“ teilnehmen, Leistungsempfänger nach § 428 SGB III und § 252 Abs. 8 SGB VI oder nach § 65 SGB II (ab 2005) sind, zählen nicht als Arbeitslose.

¹⁵ Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug kann aufgrund der Einkommensanrechnung oder dadurch begründet sein, dass z. B. die Anwartschaftszeit für den Leistungsbezug nicht erfüllt ist oder kein Antrag auf Leistungen gestellt wurde.

Abb. 1: Zeiten der Arbeitslosigkeit: Wesentliche Reformen in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung

Reformen in der Arbeitslosenversicherung	Jahr	Reformen im Rentenrecht
Gründung des Reichsamts für Arbeitsvermittlung	1920	
Einführung des Arbeitsnachweisgesetzes	1922	
Einführung der Arbeitslosenversicherung (16. 7. 1927)	1927	
	1929	Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit ab 60. Lebensjahr (Lj) bei einem Jahr Arbeitslosigkeit (Alo) nur in der Angestelltenversicherung
	1957	RRG '57: Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (AR-Alo) für alle Zweige RV; Alo-Zeiten als eine der Ausfallzeiten, Voraussetzung: 2 Jahre Alo
	1965	Entgeltpunkte (Werteinheiten), Bewertung der Ausfallzeiten
Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. 6. 1969	1969	1. BSG Beschluss: zumutbarer Teilzeitarbeitsplatz
	1972	RRG '72: Einführung der „Flexiblen Altersruhegelder“ (ohne Abschläge); Voraussetzung für AR-Alo statt 2 Jahren nur noch 52 Wochen Alo
	1976	2. BSG Beschluss: zumutbarer Teilzeitarbeitsplatz
	1978	Ab 1. 7. 1978 Alo mit Leistungsbezug wird Pflichtbeitragszeit
	1981	Weitere Voraussetzung für AR-Alo: 8 Jahre Alo in den letzten 10 Jahren
„59er-Regelung“ §128 AFG, Erstattungspflicht des Arbeitgebers (AG) für ein Jahr (Reaktion des Gesetzgebers auf die ersten „59er Modelle“ in der betrieblichen Praxis)	1982	
	1983	Alo-Zeit wird wieder Ausfallzeit bei Leistungsbezug, aber Beiträge der BA bis 1991
Verschärfung der Erstattungspflicht der AG auf bis zu 4 Jahre, Vorruhestandsgesetz (VRG) für Arbeitnehmer (AN) ab 58 Jahre vom 1. 5. 1984, Befristung der Förderung bis 1989	1984	Für den Zeitraum der letzten zehn Jahre bei AR-Alo wirken Ausfall- und Ersatzzeiten verlängernd
Dauer der BA-Leistung wegen Alo (Alg) von 12 auf 18 Monate ab 49. Lj („58,5 Modelle“)	1985	
Dauer der Alg von 18 auf 24 Monate ab 49. Lj („58 Modelle) erhöht; ab 58. Lj nicht für Arbeitsamt uneingeschränkt zur Verfügung bei Bereitschaft zum frühestmöglichen Rentenbezug	1986	
Dauer des Alg von 24 auf 32 Monate ab 49. Lj („571/3 Modelle“)	1987	
Altersteilzeitgesetz (ATG) vom 20. 12. 1988, in Kraft getreten ab 1. 1. 1989, für AN ab 58 Jahre	1988	
Altersübergangsgeld in den neuen Bundesländern, Ansprüche können bis 1992 entstehen	1990	
Aussetzung der Erstattungspflicht ab 1. 7.	1991	
	1992	RRG '92: Initialisierung der Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen bei Renten; Einführung der Teilrenten, ab 1. 1. 1992 Alo-Zeit mit Leistungsbezug wird wieder Pflichtbeitragszeit, bis 1997 parallel dazu auch eine Anrechnungszeit (AZ), Einführung der Gesamtleistungsbewertung
Wiedereinführung der Erstattungspflicht der AG für 2 Jahre, Sperrzeit und Ruhen der Abfindung bei Frühpensionierung (§ 110, 117a AFG)	1993	
„Neues“ ATG vom 1. 8. 1996, für AN ab 55 Lj, Blockmodell möglich, ursprüngliche Befristung der BA-Förderung bis 7/2001	1996	AR-Alo wird zu AR wegen Alo oder nach Altersteilzeitarbeit (AR Alo/ATZ), beschleunigte Anhebung der Altersgrenzen gegenüber RRG '92
Erstattungspflicht der AG wird aufgehoben, AFG wird SGB III, max. Alg-Dauer von 32 Monaten erst ab 57 Lj	1997	Beginn der Anhebung der Altersgrenze bei AR Alo/ATZ
	1998	Verlängerung der Befristung der BA-Förderung für ATG bis 7/2004
ATG-Regelungen werden auf Teilzeitbeschäftigte erweitert, Erstattungspflicht der AG wird wieder eingeführt (SGB III, § 147a)	1999	RRG '99: Abschaffung der AR Alo/ATZ und AR für Frauen für ab 1952 Geborene
ATG-Förderung bis auf 12/2009 verlängert, max. Förderdauer von fünf auf sechs Jahre erhöht	2000	Beginn der Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen bei Altersrente für Frauen und langjährig Versicherte
	2001	Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Beginn der Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenze bei AR für schwerbehinderte Menschen
	2002	Alo-Zeit ohne Leistungsbezug wird AZ ohne Bewertung auch dann, wenn versicherungspflichtige Beschäftigung nicht unterbrochen wird. Die Alo-Zeit mit Leistungsbezug vom 17. bis zum 25. Lj wird zur Pflichtbeitragszeit und parallel zur AZ
	2003	Alo-Zeit ohne Leistungsbezug wird AZ, wenn ab 58. Lj. Erklärung bei BA zu eingeschränkter Vermittlungsbereitschaft (§ 428 SGB III)
Dauer des Alg I von 32 auf 12 Monate gesenkt; ATG: Einführung des Regelarbeitsentgeltes und Insolvenzsicherung bei Blockmodell	2004	
Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Alg II für erwerbsfähige Hilfebedürftige (Hartz IV)	2005	Alo-Zeit ohne Leistungsbezug keine AZ mehr, wenn ab 58. Lj Erklärung bei BA zu eingeschränkter Vermittlungsbereitschaft (§ 428 SGB III)
	2007	Senkung des Beitrags für Alg II von 78 EUR auf 40 EUR

Die Auswertung der Längsschnittdaten der RV zum Tatbestand der Arbeitslosigkeit ist schwierig, da sie im Laufe der Zeit rentenrechtlich unterschiedlich behandelt wurden und unterschiedliche Definitionen hatten. Im Folgenden wird eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Entwicklungen gegeben.

Von 1929 bis 1957 war in der Angestelltenversicherung eine mindestens einjährige Arbeitslosigkeit eine der Anspruchsvoraussetzungen für das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit¹⁶. Bei Verfolgten des Nationalsozialismus wurde sie als sog. Ersatzzeit für die Wartezeit und die Anwartschaft¹⁷ berücksichtigt, wenn sie durch erzwungene Arbeitsaufgabe hervorgerufen wurde¹⁸. (In der Rentenberechnung wurden damals diese Zeiten nicht berücksichtigt.)

Mit der Rentenreform von 1957¹⁹ wurde auch in der Arbeiter- und Knappschaftsversicherung zum einen explizit ein Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit geschaffen, zum anderen wurden Zeiten der Arbeitslosigkeit erstmals als eine „Ausfallzeit“ bewertet. Für Zeiten vor 1957 wurde eine sog. pauschale Ausfallzeit²⁰ eingeführt, weil die Nachweise dafür schwer zu erbringen waren. Für die Anerkennung einer Zeit der Arbeitslosigkeit als Ausfallzeit musste darüber hinaus die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung vorliegen. Ab 1966²¹ wurden die Ausfallzeiten nicht nur bei den für die Rentenberechnung relevanten Versicherungsjahren mitgezählt, sondern erhöhten direkt die persönliche Bewertungsgrundlage bei der Rentenberechnung. In der Zeit von Juli 1978 bis Dezember 1982 wurden sie bei Sozialleistungsbezug zu Pflichtbeitragszeiten. Von 1983 bis 1991 wurden zwar während der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug Beiträge gezahlt, diese Zeiten galten jedoch nur als Ausfallzeiten²².

Seit der Rentenreform 1992²³ nennt der Gesetzgeber Ausfallzeiten Anrechnungszeiten, weil der Begriff Ausfallzeit oft missverstanden wurde, in dem Sinne, dass die Zeiten bei der Rentenberechnung „ausfallen“ würden, also nicht zu berücksichtigen wären. Außerdem wurden die Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug wieder zu Pflichtbeitragszeiten. In der Zeit bis 1997 wurden sie in Form einer Übergangsregelung zugleich als Anrechnungszeit berücksichtigt²⁴. Dazu zählte auch das Altersübergangsgeld, das vom 3.10.1990 bis 31.12.1992 an Arbeitslose ab dem 55. Lebensjahr in den neuen Bundesländern von der BA gewährt wurde. Seit 2005 zählen die Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II ebenfalls zu den Pflichtbeitragszeiten, unabhängig davon, ob es sich nach alter Lesart um Arbeitslosenhilfe oder um Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige handelt.

Für die Einfachheit der weiteren Darstellung werden hier alle o. g. Tatbestände als Zeiten der Arbeitslosigkeit definiert. Zu beachten ist hierbei, dass sich die Regelungen zur Bewertung der Arbeitsloskeitszeiten und zu den Beitragszahlungen der BA an die RV häufig geändert haben.

4. Arbeitslosigkeit im Versicherungsverlauf und insbesondere vor Rentenzugang

Eine der Standardauswertungen der Deutschen Rentenversicherung Bund, die Statistik des Rentenzugangs zur Verteilung der Rentenzugänge nach dem Versicherungsverhältnis am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall²⁵, weist regelmäßig die Zahl der Rentenzugänge eines Berichtsjahres aus, die am Ende des Jahres vor Rentenbeginn arbeitslos waren. Diese Gruppe von Rentenzugängen wird im Folgenden kurz als Gruppe 1 – „Arbeitslose vor Rentenbeginn“ bezeichnet. Durch die Verwendung der VVL-Erhebungsdaten standen in unserer Untersuchung auch Informationen über die Zeiten der Arbeitslosigkeit zur Verfügung, die nicht nur kurz vor Rentenbeginn liegen. Die Gruppe von Rentenzugängen, die mindestens einen Monat Arbeitsloskeitszeiten in ihrem Versichertenleben hatten, wird im Folgenden kurz als Gruppe 2 – „Arbeitslose je im Versichertenleben“ genannt. Da die Zeit vor Rentenbeginn auch zum Versichertenleben gehört, stellt die Gruppe 1 einen Teil der Gruppe 2 dar.

In den Abb. 2 und 3 (s. S. 308) erfolgt die Gegenüberstellung der Anteile der beiden Gruppen an allen Rentenzugängen der jeweiligen Jahre differenziert nach Gebietsstand²⁶, Geschlecht und Rentenart.

¹⁶ Es handelte sich daher nicht um ein Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit wie erst 1957 eingeführt, sondern um ein fingiertes Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit. § 397 AVG i. d. F. des Gesetzes vom 7.3.1929 (RGBl. I S. 75). VDR Komm., Stand: 1.3.1956, zu § 1268 Rz. 7.

¹⁷ Der Versicherte musste jährlich eine bestimmte Anzahl von Beiträgen zur Erhaltung der Aussicht auf künftige Ansprüche entrichten.

¹⁸ Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22.8.1949 (WiGBl. S. 263).

¹⁹ Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten [Angestelltenversicherungs-Neuordnungsgesetz – AnVNG –] vom 23.2.1957 (BGBl. I S. 88), Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter [Arbeiterversicherungs-Neuordnungsgesetz – ArVNG –] vom 23.2.1957 (BGBl. I S. 45), Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Knappschaftsversicherung [Knappschaftsversicherungs-Neuordnungsgesetz – KnVNG –] vom 23.2.1957 (BGBl. I S. 553).

²⁰ Art. 2 § 14 AnVNG/ArVNG, ab 1992: § 253 SGB VI.

²¹ Das 1. RVÄndG vom 9.6.1965 (BGBl. I S. 476).

²² Vgl. z. B. § 112 a AVG und Ruland, Die Absicherung Arbeitsloser in der Rentenversicherung, DRV 2/2008, S. 169 ff.

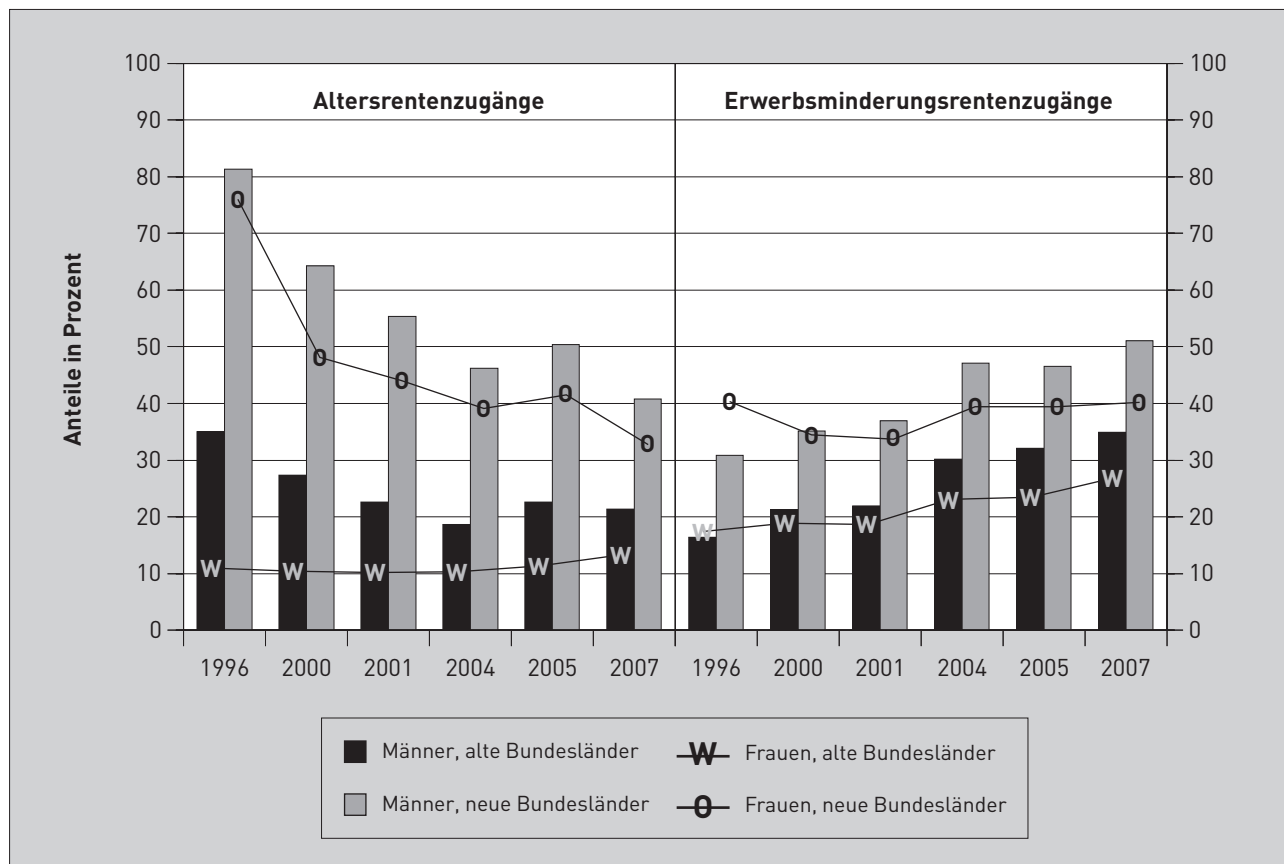
²³ Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung [Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992] vom 18.12.1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337).

²⁴ Hintergrund war, dass sie sonst nach der neuen Rentenberechnung ungünstiger bewertet werden könnten als nach der alten (vgl. Krüger, Rentenberechnung, Wiesbaden, 1. Aufl. 1993, S. 39 ff.).

²⁵ Vgl. Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang, verschiedene Jahrgänge, Tabellen 110.00/10/20 Z.

²⁶ In der vorliegenden Studie werden die Rentenzugänge dem Teil Deutschlands zugeordnet, in dem höhere Anwartschaften erworben wurden.

Abb. 2: Anteil der Rentenzugänge mit Zeiten der Arbeitslosigkeit am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall (Gruppe 1) an allen Rentenzugängen in %



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang, verschiedene Jahrgänge.

Die Entwicklung der Anteile der untersuchten Gruppen am jeweiligen Rentenzugang unterscheidet sich bei den Zugängen in die Altersrente deutlich von der Entwicklung bei den Zugängen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (EM-Rente).

● Rückgang des Anteils der Rentenzugänge mit Arbeitslosigkeit bei Altersrentenzugängen von 1996 bis 2004

Bei den Altersrenten zeigt sich die folgende Tendenz: Die Strukturen der Rentenzugänge der Jahre zwischen 1996 und 2004²⁷ bei den Männern in beiden Teilen

Deutschlands und bei den Frauen in Ostdeutschland enthalten immer kleiner werdende Anteile der Zugänge sowohl aus der Gruppe 1 als auch aus der Gruppe 2²⁸. Bei den Frauen in Westdeutschland sind aber die Anteile dieser Gruppen fast auf dem Niveau des Jahres 1996 geblieben²⁹. Der Anstieg der Anteile seit 2005 dürfte dadurch bedingt sein, dass ab diesem Jahr auch nicht arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Da der RV keine validen Informationen zur Unterscheidung der Arbeitslosengeld II-Empfänger mit oder ohne Arbeitslosigkeit zur Verfügung stehen, konnte hier nicht ermittelt werden, wie hoch der Anteil der früheren Sozialhilfeempfänger war, die ab 2005 die Anteile der Zugänge mit Arbeitslosigkeit erhöhten. Die Statistik der BA zur Struktur der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im September 2007³⁰ zeigt, dass die Arbeitslosen etwa 45% aller Arbeitslosengeld II-Empfänger darstellen. Wie weit diese Ergebnisse auf die Rentenzugänge im Jahr 2005 und 2007 übertragen werden können, ist nicht bekannt. Bei der Interpretation der Ergebnisse in Abb. 2 und 3 ist auf jeden Fall dieser Strukturbruch zu berücksichtigen.

Bei den Altersrentenzugängen von Männern und Frauen in den alten Bundesländern ist zu beobach-

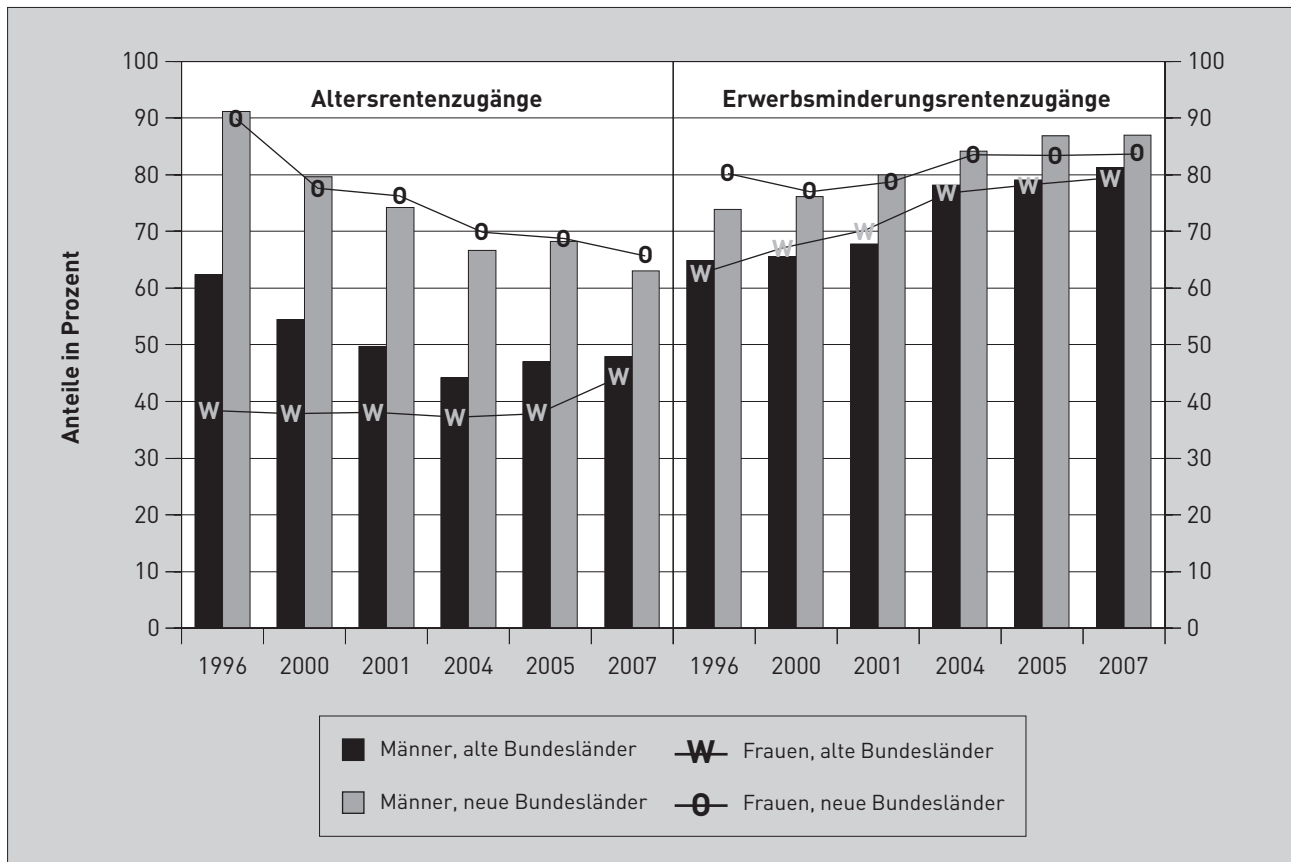
²⁷ Die Zahlen ab 2005 sind wegen der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II nicht mehr uneingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

²⁸ Der teilweise Anstieg in den Jahren 2005 und 2007 bei den Altersrentenzugängen ist mit der Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II durch die Hartz IV-Reform bedingt.

²⁹ Grund: „Typische“ Versicherungsbiographien von Frauen in Westdeutschland der Generation der Rentenzugänge von 1996 bis 2007 sind noch durch eine geringere Beteiligung am Erwerbsleben gekennzeichnet als die der Männer in beiden Teilen Deutschlands und der ostdeutschen Frauen.

³⁰ Monatsbericht Januar 2008, Bundesagentur für Arbeit.

Abb. 3: Anteile der Rentenzugänge mit Zeiten der Arbeitslosigkeit je im Versichertenleben (Gruppe 2) an allen Rentenzugängen in %



Quelle: Ergebnisse der Auswertungen der VVL-Erhebungen 1996, 2000, 2001, 2004, 2005 und 2007.

ten, dass die Differenz zwischen den Gruppen 1 und 2 im Laufe der Zeit ziemlich konstant zwischen 25 und 31 Prozentpunkten blieb. Das könnte dahingehend interpretiert werden, dass die Generationen der westdeutschen Neurentner von 1996 bis 2007 in jüngeren Jahren in ähnlicher Weise von Arbeitslosigkeit betroffen waren und dass die Auswirkungen sozialpolitischer Reformen vor allem bei den älteren Arbeitnehmern sichtbar werden. In den neuen Bundesländern waren die Anteile der beiden Gruppen am gesamten Altersrentenzugang von Männern und Frauen im Jahr 1996 mit rd. 80% bei der Gruppe 1 und rd. 90% bei der Gruppe 2 außergewöhnlich hoch. Auch wenn die Anteile in den Folgejahren deutlich zurückgingen, lagen sie im Jahr 2007 mit rd. 37% bzw. 64% immer noch deutlich höher als in den alten Ländern. Trotz Versicherungsbiographien, die bis 1990 nahezu ohne Arbeitslosigkeit verliefen, sind höhere Anteile der beiden Gruppen 1 und 2 bei den Rentenzugängen in den neuen Bundesländern zu beobachten als in den alten. Die höchste Betroffenheit von Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland wiesen hierbei nach 1990 vor allem die rentennahen Jahrgänge im Vergleich zu den jüngeren Kohorten auf.

Welche Gründe könnten dazu geführt haben, dass der Anteil der Altersrentenzugänge mit Zeiten der

Arbeitslosigkeit sowohl im gesamten Versichertenleben als auch direkt vor Rentenbeginn im untersuchten Zeitraum zurückging? Die Wiedereinführung der Altersteilzeitarbeit führte zu einer teilweisen Substitution von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Arbeitslosigkeit³¹. Viele Studien belegen, dass die Einführung der Abschläge bei den Altersrenten dazu geführt hat, dass der Rentenzugang immer später erfolgt³². Bei den Versicherten, bei denen finanzielle Nachteile wegen der Abschläge gegenüber den Bezügen der Leistungen der BA überwiegen und die die Möglichkeit der Entscheidung über den Verbleib im Arbeitsleben hatten, könnten sich einige gegen die Arbeitslosigkeit als Übergangsmo- dell in den Ruhestand entschieden haben. Besonders in den letzten Jahren wurden viele Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik durchgeführt, die speziell auf die Verbesserung der Be-

³¹ Vgl. u. a. Kaldybajewa und Kruse, Altersteilzeit immer beliebter – Statistische Fakten, Interpretationen und Bewertungen –, RVaktuell 8/2007, S. 253.

³² Vgl. u. a. Hoffmann, Wege in den Ruhestand, DRV 4-5/2007; Kruse, Empirische Ergebnisse zur Erwerbsbeteiligung älterer Versicherter anhand der Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung, DRV 11-12/2007.

schäftigungssituation der älteren Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmer ausgerichtet waren. Die Verringerung der Bezugsdauer von Leistungen der BA und die im Zusammenhang mit der Entlassung der älteren Arbeitnehmer geltenden Erstattungen der Arbeitgeber³³ könnten zur Minderung der Anreize zur Frühverrentung über Arbeitslosigkeit bzw. zum längeren Verbleib im Erwerbsleben beigetragen haben.

● Anstieg des Anteils der Rentenzugänge mit Arbeitslosigkeit bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Bei den Zugängen in EM-Rente ist eine andere Entwicklung zu beobachten: Die Strukturen der EM-Rentenzugänge weisen von Jahr zu Jahr höhere Anteile der Fälle auf, die unmittelbar vor Rentenbeginn (Gruppe 1) oder im Verlauf der Versicherungsbiographie (Gruppe 2) arbeitslos waren. Wie die Ergebnisse der Auswertungen für die EM-Rentenzugänge in Abb. 3 zeigen, sind die Anteile der EM-Rentner, die Zeiten der Arbeitslosigkeit in ihrem Versichertenleben hatten, außerordentlich hoch und fast in allen Jahren deutlich höher als die entsprechenden Anteile bei den Altersrentenzugängen gewesen. Das kann möglicherweise als Hinweis darauf interpretiert werden, dass die Arbeitslosigkeit die Erwerbsminderung bzw. die Erwerbsminderung die Arbeitslosigkeit beeinflussen kann.

Traditionell gehen die Zugänge bei dieser Rentenart aufgrund der strengeren Anspruchsvoraussetzungen eher aus dem Versicherungsstatus „Arbeitsunfähigkeit“ bzw. „Krankengeldbezug“ als aus der Arbeitslosigkeit in Rente. Im Vergleich zu den Altersrentenzugängen ist bei den EM-Renten ein Zugang aus einer Phase ohne Beitragspflicht zur RV – wie z. B. aus passiver Versicherung – nicht möglich. Deswegen können die Standardauswertungen der RV zur Verteilung des Rentenzugangs nach Versicherungsstatus vor Rentenzugang vor allem die EM-Rentenzugänge erfassen, die kurz vor Rentenbeginn nicht nur erwerbsgemindert, sondern auch arbeitslos waren. Wie die Ergebnisse in den Abbildungen zeigen, sind die Anteile solcher Zugänge auch deutlich gestiegen. Bei Männern in beiden Teilen Deutschlands und ostdeutschen Frauen waren sie im Jahr 2004 noch höher als die entsprechenden Anteile bei den Altersrenten.

Der hier erstmals nachgewiesene Anstieg der Anteile der zuvor arbeitslosen Versicherten in der Gruppe der

EM-Neurentner fällt zusammen mit einem starken Rückgang der EM-Rentenzugänge insgesamt, der mit den Auswirkungen des EM-ReformG und der Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen bei den Altersrenten³⁴ erklärt wird. Eine mögliche Erklärung hierfür wäre, dass die in Beschäftigung stehenden, aber EM-gefährdeten Versicherten nunmehr häufiger alternative Übergangsmodelle via Altersteilzeitarbeit in die konkurrierende Altersrente genutzt haben. Eine Rolle spielen könnte daher möglicherweise, dass die schrittweise Einführung von Rentenabschlägen bei vorgezogenen Altersrenten bereits 1997 in Kraft trat, während vergleichbare Regelungen bei der EM-Rente erst seit 2001 bestehen. Für viele Arbeitslose, die auch die Anspruchsvoraussetzungen für die EM-Renten erfüllen, boten sie daher vorübergehend eine günstigere Alternative als die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit.

Des Weiteren gehört zu einem der „wichtigen“ Gründe, die die Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung der Arbeitnehmer ohne Erstattungspflicht berechtigt, die dauernde oder anhaltende Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers³⁵. Es liegt auf der Hand, dass dies bei den EM-Rentenzugängen öfter vorkommen kann als bei den Altersrentenzugängen. Belege für diese Thesen kann diese Auswertung aber ebenso wenig liefern wie für die grundsätzliche Vermutung, dass Arbeitnehmer mit einem höheren Erwerbsminderungsrisiko – etwa wegen gesundheitlicher Einschränkungen – generell ein höheres Arbeitslosigkeitsrisiko aufweisen.

Die Ergebnisse der Auswertungen zeigen lediglich, dass die Strukturen der EM-Rentenzugänge immer mehr von Personen dominiert werden, die in ihrem Versichertenleben Zeiten der Arbeitslosigkeit hatten. So war bei den Männern in den alten Bundesländern im Jahr 2004 (vor der Hartz IV-Reform) knapp ein Drittel am Ende des Jahres vor Rentenbeginn arbeitslos und sogar drei Viertel aller EM-Rentenzugänge waren irgendwann im gesamten Versichertenleben arbeitslos. In den neuen Bundesländern liegen die Werte mit entsprechend knapp der Hälfte bzw. rd. 85% noch höher.

5. Verteilung nach Dauer der Arbeitslosigkeit

Im folgenden Abschnitt wird untersucht, welchen Einfluss die Arbeitslosigkeit bzw. die Dauer der Arbeitslosigkeit auf die Rentenanwartschaften hat. Die Dauer wird definiert als die Summe aller Arbeitslosigkeitszeiten im Versichertenleben, unabhängig davon, in welchem Abschnitt der Versicherungsbiographie sie liegen.

Personen, die eine hohe Dauer aufweisen, sind aber nicht unbedingt mit den Langzeitarbeitslosen³⁶ im Sinne der Definition nach dem SGB III gleichzusetzen, die eine ununterbrochene Arbeitslosigkeit von mehr als einem Jahr voraussetzt.

³³ Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 147a SGB III, BA.

³⁴ Beginn der stufenweisen Anhebung der Altersgrenzen bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab 1997, bei den Altersrenten für Frauen und für langjährig Versicherte ab 2000 und bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab 2001.

³⁵ Vgl. Fn. 33, S. 26.

³⁶ Wenn Arbeitslosigkeit ein Jahr oder länger gedauert hat; Definition der Langzeitarbeitslosigkeit s. § 18 SGB III.

Tabelle 1: Altersrentenzugänge, Männer in den alten Bundesländern, VVL-Erhebungen der Jahre 1996, 2000, 2001, 2004, 2005 und 2007

		1996	2000	2001	2004	2005	2007	
Alle Fälle	Anteil in %	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	
	Ø Rentenhöhe in Entgeltpunkten	43,63	43,29	43,22	41,61	41,55	43,01	
	Ø Anzahl der Arbeitslosenzeiten in Monaten	27,48	20,74	18,42	18,14	21,62	21,00	
	Ø Anzahl der rentenrechtlichen Zeiten in Monaten	478,67	477,81	481,3	464,44	466,18	480,36	
Fälle ohne Arbeitslosigkeit	Anteil in %	37,58	45,62	50,27	55,79	52,99	52,06	
	Ø Rentenhöhe in Entgeltpunkten	38,28	40,55	41,54	40,31	40,60	42,95	
	Ø Anzahl der Arbeitslosenzeiten in Monaten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Ø Anzahl der rentenrechtlichen Zeiten in Monaten	435,04	444,21	453,63	436,35	437,89	457,31	
Fälle mit Arbeitslosigkeit	Anteil in %	62,42	54,38	49,73	44,21	47,01	47,94	
	Ø Rentenhöhe in Entgeltpunkten	46,84	45,58	44,93	43,26	42,62	43,08	
	Ø Anzahl der Arbeitslosenzeiten in Monaten	44,03	38,14	37,03	41,02	46,00	43,81	
	Ø Anzahl der rentenrechtlichen Zeiten in Monaten	504,94	505,99	509,26	499,98	498,07	505,39	
Davon mit Summe der Arbeitslosigkeitszeiten in Monaten	bis unter 30	Anteil an Fällen mit Arbeitslosigkeit in %	46,71	55,47	55,84	52,27	44,26	47,30
		Ø Rentenhöhe in Entgeltpunkten	46,57	46,91	45,88	44,12	43,03	44,80
		Ø Anzahl der Arbeitslosenzeiten in Monaten	15,52	12,44	11,85	11,84	12,10	12,36
		Ø Anzahl der rentenrechtlichen Zeiten in Monaten	504,44	509,22	511,81	493,82	485,43	501,63
	30 bis unter 60	Anteil an Fällen mit Arbeitslosigkeit in %	29,65	22,67	23,79	25,34	30,78	30,86
		Ø Rentenhöhe in Entgeltpunkten	49,38	46,21	46,44	46,17	46,65	46,48
		Ø Anzahl der Arbeitslosenzeiten in Monaten	45,05	42,79	40,81	39,7	39,58	39,11
		Ø Anzahl der rentenrechtlichen Zeiten in Monaten	512,39	507,76	513,88	514,88	519,44	522,72
	60 bis unter 90	Anteil an Fällen mit Arbeitslosigkeit in %	14,74	13,67	11,14	9,87	10,20	8,83
		Ø Rentenhöhe in Entgeltpunkten	48,94	45,64	43,77	40,57	40,26	37,92
		Ø Anzahl der Arbeitslosenzeiten in Monaten	70,03	74,62	76,12	74,67	74,91	74,31
		Ø Anzahl der rentenrechtlichen Zeiten in Monaten	510,30	506,67	503,10	503,14	502,22	491,87
	90 und mehr	Anteil an Fällen mit Arbeitslosigkeit in %	8,91	8,18	9,23	12,53	14,76	13,01
		Ø Rentenhöhe in Entgeltpunkten	36,38	34,66	36,63	35,87	34,58	32,25
		Ø Anzahl der Arbeitslosenzeiten in Monaten	147,07	138,45	132,47	138,91	141,09	148,62
		Ø Anzahl der rentenrechtlichen Zeiten in Monaten	473,94	478,07	489,44	492,31	488,52	487,10

Tabelle 1 vergleicht westdeutsche Männer des Rentenzugangs mit und ohne Arbeitslosigkeitsphasen. Diese beiden Gruppen werden in Bezug auf die Höhe der Entgeltpunkte, die durchschnittliche Dauer der rentenrechtlichen Zeiten sowie die Dauer der Zeiten der Arbeitslosigkeit miteinander verglichen. Auf die Darstellung der Ergebnisse bei den Männern und Frauen in den neuen und den Frauen in den alten Bundesländern wurde hier aus Platzgründen verzichtet. Im Vergleich zu den Rentenzugängen in

Ostdeutschland im untersuchten Zeitraum, deren Erwerbsleben zum großen Teil in der damaligen DDR verlief, und zu denen der westdeutschen Frauen, die tendenziell weniger erwerbstätig waren, waren die Männer in Westdeutschland im Durchschnitt von allen o. g. Reformen betroffen.

Die Ergebnisse zeigen, dass die durchschnittlichen Rentenanwartschaften in persönlichen Entgeltpunkten bei allen Fällen von 1996 bis 2005 kontinuierlich (von 43,63 im Jahr 1996 bis auf 41,55 im Jahr 2005)

zurückgegangen sind. Hier könnte die Wirkung der Abschläge bei vorgezogenem Rentenbeginn vermutet werden. Im Jahr 2007 lagen sie mit rd. 43 Entgeltpunkten überraschenderweise höher als im Jahr 2005. Dieser Anstieg ist einerseits damit verbunden, dass viele Versicherte ihren Rentenbeginn auf einen späteren Zeitpunkt gelegt haben, um die Abschläge zu vermeiden bzw. zu minimieren. Andererseits hat sich der Anteil der Zugänge mit Regelaltersrente, die sehr oft von den Versicherten in Anspruch genommen wird, die die Anspruchsvoraussetzungen für die vorgezogenen Altersrenten nicht erfüllen und traditionell geringere Rentenanwartschaften erwerben, u. a. aufgrund der demographischen Entwicklung³⁷ verringert.

Der Anteil der Zugänge, die im Versichertenleben von Arbeitslosigkeit betroffen waren, ist bis zum Jahr 2005 zurückgegangen; wohingegen der Anteil derer, die nie davon betroffen waren, von rd. 38 % (1996) bis auf rd. 56 % (2004) gestiegen ist. Dabei ist festzustellen, dass diese Gruppe tendenziell kürzere (um durchschnittlich fünf bis sechs Jahre) Versicherungsbiographien und damit auch niedrigere Rentenanwartschaften aufweist als die Fälle mit Zeiten der Arbeitslosigkeit insgesamt. Bei Betrachtung der Höhe der Rentenanwartschaft, die pro Monat an rentenrechtlicher Zeit erzielt wurde, stellt sich heraus, dass im Jahr 1996 die Zugänge ohne Arbeitslosigkeit im Schnitt 0,088 Entgeltpunkte, die mit Arbeitslosigkeit hingegen 0,093 Entgeltpunkte erzielt haben. Es kann vermutet werden, dass im Jahr vor Beginn der Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen mehr Männer mit eigentlich erfolgreichen Versicherungsbiographien ihren Übergang in die Rente via Arbeitslosigkeit überwiegend „freiwillig“ gestaltet haben. Im Wandel der Zeit hat sich aber die Situation geändert. So hatten die Zugänge bei Männern ohne Arbeitslosigkeit im Jahr 2000 mit 0,091 gegenüber 0,090 Entgeltpunkten und im Jahr 2007 mit 0,094 gegenüber 0,085 Entgeltpunkten höhere Anwartschaften pro Monat als die Zugänge mit Arbeitslosigkeit erreicht.

Auch wenn diese Ergebnisse ein positives Bild über einen Rückgang der Betroffenheit von der Arbeitslosigkeit bei den männlichen Neu-Altersrentnern der Jahre 1996 bis 2004 in Westdeutschland zeichnen, zeigen sie jedoch, dass innerhalb dieser Fälle der Anteil derer, die in ihrem Versichertenleben insgesamt 90 Monate und mehr arbeitslos waren, an allen Fällen mit Arbeitslosigkeit von 8,9 % im Jahr 1996 bis auf 12,53 % im Jahr 2004 gestiegen ist. Direkt nach dem Inkrafttreten der Hartz IV-Reform

im Jahr 2005 ist dieser Anteil auf 14,76 % weiter gestiegen. Im Jahr 2007 betrug er rd. 13 %. Gerade die Gruppe mit mehr als 90 Monaten Arbeitslosigkeit unterscheidet sich von den anderen Zugängen mit kürzerer Arbeitslosigkeit dadurch, dass sie pro Monat an rentenrechtlicher Zeit niedrigere Anwartschaften als die übrigen Zugänge mit Arbeitslosigkeit erzielt haben. Da die Zeiten der Arbeitslosigkeit niedriger als die Zeiten der vorhergehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung bewertet werden, sind die o. g. Ergebnisse bei den Zugängen mit einer besonders langen Dauer der Arbeitslosigkeit erwartungsgemäß. Allerdings kann eine Schlussfolgerung, dass die Arbeitslosigkeit im Versichertenleben generell zu niedrigeren Renten führt, nicht gezogen werden, da der Einfluss anderer atypischer Beschäftigungsformen wie Selbständigkeit oder geringfügige Beschäftigung nicht kontrolliert wurde. Vielmehr zeigen diese Ergebnisse, dass bei dem großen Teil der Zugänge mit Arbeitslosigkeit durch die längere Versicherungsdauer insgesamt höhere Anwartschaften als bei den Zugängen, die nie arbeitslos waren, erzielt wurden.

6. Schlussfolgerungen

Mit der vorliegenden Untersuchung wurde die Betroffenheit der Versicherten von Arbeitslosigkeit im gesamten Versichertenleben anhand der VVL-Erhebungen der Jahre 1996, 2000, 2001, 2004, 2005 und 2007 analysiert.

Eine eindeutige Antwort auf die Frage in der Überschrift des Artikels, ob die Bedeutung von Arbeitslosigkeit im Versichertenleben bei den Neurentnern seit 1996 zu- oder abgenommen hat, ergibt sich daraus allerdings nicht. Die Ergebnisse weisen vielmehr darauf hin, dass unterschiedliche Entwicklungen bei den Zugängen in die Alters- und EM-Renten stattgefunden haben. Bei den Altersrentenzugängen der Jahre 2001 und 2004 sind die Anteile der von der Arbeitslosigkeit Betroffenen niedriger als in den Jahren 1996 und 2000. Dieser Trend wurde aber im Jahr 2005 durch die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe unterbrochen, die wieder zu einem leichten Anstieg der Fälle, die hier als Fälle mit Arbeitslosigkeit definiert sind, führte. Innerhalb der Fälle mit Arbeitslosigkeit ist der Anteil derer gewachsen, die insgesamt besonders lange (90 Monate und mehr) in ihrem Versichertenleben arbeitslos waren. Bei den EM-Renten wächst im jeweiligen Rentenzugang der Anteil der Zugänge, die sowohl kurz vor Rentenbeginn als auch im Erwerbsverlauf arbeitslos waren, von Jahr zu Jahr. Es scheint, dass die Situation auf dem Arbeitsmarkt für leistungseingeschränkte ältere Arbeitnehmer innerhalb der letzten Dekade immer schwieriger geworden ist. Offenbar besteht ein gewisser Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Erwerbsminderungsrisiko. Für die Untersuchung der Gründe sind jedoch weitere Auswertungen notwendig.

³⁷ Im Berichtsjahr 2007 erreichten die Personen des Geburtsjahrgangs 1942 das Alter von 65 Jahren. Dieser Geburtsjahrgang ist deutlich schwächer in der Bevölkerung besetzt als der des Jahres 1940. Vgl. Reimann, Trends beim Rentenzugang, Vortrag Pressekontaktseminar der Deutschen Rentenversicherung Bund am 8. und 9.7.2008 in Berlin.